

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
Und Energie des Landes NRW
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Gemeinde Ense – Der Bürgermeister

Rathaus: Am Spring 4, 59469 Ense

Name:

Telefon:

Fax:

Fachbereich:

Büronummer:

E-Mail:

Internet:

Ense, 26. Juni 2023

Aktenzeichen:

(bitte stets angeben)

Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplanes, welches dem Ausbau der erneuerbaren Energien dient, gibt die Gemeinde Ense folgende Stellungnahme ab.

Grundsätzlich begrüßt und unterstützt die Gemeinde Ense die Ziele der Landesregierung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Klimaneutralität bis zum Jahr 2023. Aufgrund der Terminierung des Beteiligungszeitraumes war eine Beratung zu dieser Stellungnahme in den politischen Gremien jedoch nicht möglich.

Grundsatz 10.2-3 „Abstand von Bereichen/ Flächen für Windenergieanlagen

Die Streichung der pauschalen Abstandsregelungen wird zur Kenntnis genommen. In den folgenden Regionalplanänderungen sollten die bestehenden Siedlungsbereiche berücksichtigt und Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen geschaffen werden. Deswegen sollte in den Regionalplänen ein Puffer zu Siedlungsbereichen berücksichtigt werden, welcher auch zu einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung führen wird.

Grundsatz 10.2-5 „Landes- und Regionalplanung parallel durchführen und abschließen“

Der geplante Grundsatz wird grundsätzlich begrüßt. Den Kommunen sollte aber genügend Zeit und Mitgestaltungsrechte bei der Regionalplanung eingeräumt werden. Es muss eine intensive Abstimmung zwischen den Trägern der Regionalplanung den Kommunen geben.

Sprechzeiten Verwaltung:

montags-freitags 08.00-12.30
montags 14.00-17.30
donnerstags 14.00-17.00

Sprechzeiten Bürgerbüro:

montags-freitags 08.00-12.30
montags 12.30-17.30
dienstags und mittwochs 14.00-16.00
donnerstags 14.00-17.00

Bankkonten der Gemeindekasse:

IBAN:
Sparkasse SoestWerl DE83 4145 0075 0008 0120 64
Volksbank Hellweg DE91 4146 0116 5000 0068 00
Postbank DE18 4401 0046 0003 2034 67

SWIFT-BIC:
WELADED1SOS
GENODEM1SOE
PBNKDEFF440

Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“

Rechtlich ist die Zulassung von Windenergiegebieten in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich möglich. Hierzu bedarf es einer Einzelfallprüfung nach dem BNatschG. Die Frage, ob ein FFH- oder Vogelschutzgebiet bzw. Teile davon für die Windenergienutzung in Betracht kommen, hängt insoweit vom Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung ab. In anderen Bundesländern ist unter diesem Gesichtspunkt die Windenergienutzung in Natura 2000 möglich. Die Gemeinde Ense regt an, diese Öffnung auch in NRW zuzulassen und Natura 2000 Gebiete nicht grundsätzlich für die Windenergie auszuschließen.

Ziel 10.2-12 „Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten“

Das Ziel wird seitens der Gemeinde Ense grundsätzlich begrüßt. Es gibt jedoch eine erhöhte Nachfrage nach Gewerbe und Industriegebieten. Gewerbliche Flächen die durch Windenergie genutzt werden, sollten nicht bei der regionalplanerischen Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt werden und sollten einer Neuausweisung von Gewerbeflächen nicht entgegenstehen. Die Sicherung und Entwicklung Gewerbe- und Industriestandorten muss gegeben sein.

Ziel 10.2-13 „Steuerung im Übergangszeitraum“

Der Zubau in den Gemeinden muss auch im Übergangszeitraum möglich sein, wenn das Einvernehmen der Gemeinde vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

